

**Ordnungsbehördliche Verordnung****betreffend die Durchführung von Osterfeuern im Stadtgebiet Löhne****vom 14. Februar 2007**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz –LImSchG-) vom 18. März 1975 (GV. NRW S. 232/SGV. NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 139) in Verbindung mit den §§ 14 und 25 ff des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der z.Z. geltenden Fassung, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Löhne vom 20.09.2006 für die Stadt Löhne verordnet.

**§ 1 Osterfeuer**

- (1) Das Abbrennen von Feuern zur Osterzeit (Osterfeuer) ist nur zulässig, wenn es nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen, sondern auf überliefertem, ortsüblichem Brauchtum beruht. Diese sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Osterfeuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege im Rahmen einer jedermann zugänglichen öffentlichen Veranstaltung ausrichtet.
- (2) Je Veranstalter ist das Abbrennen eines Osterfeuers jährlich einmalig am Ostersonntag, Ostermontag oder Osterdienstag zulässig.

**§ 2 Anzeigepflicht**

- (1) Das Abbrennen eines Osterfeuers ist der örtlichen Ordnungsbehörde 4 Wochen vor dem vorgesehenen Abbrenntag anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten
  - a) Name und Anschrift des Veranstalters sowie der verantwortlichen Person(en),
  - b) Alter der verantwortlichen Person(en),
  - c) Abbrenntag, Zeitpunkt des Beginns sowie Dauer des Verbrennungsvorganges,
  - d) Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
  - e) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
  - f) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).

**§ 3 Verbrennungsmaterial**

- (1) Es dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige durchgetrocknete Pflanzenreste verbrannt werden. Beschichtetes, mit Farb- oder Lackanstrich versehenes oder mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz sowie andere Abfälle als die in Satz 1 genannten dürfen nicht verbrannt werden.
  
- (2) Das Abbrennmaterial darf frühestens 3 Wochen vor dem Abbrenntag aufgeschichtet werden. Es soll am Brennplatz vor Nässe geschützt (z.B. Abdeckplane) und zum Schutz der Kleintiere am Tage des Verbrennens umgeschichtet werden.

#### § 4 Verbrennungsvorgang

- (1) Das Brauchtumsfeuer muss mindestens von zwei volljährigen Personen beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
- (2) Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden bzw. ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

#### § 5 Abstandsregelungen

Die Feuerstelle muss folgende Mindestabstände einhalten:

1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
3. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
4. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

#### § 6 Auflagen

Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen.

#### § 7 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ein Verstoß gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 LImSchG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden kann.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt:

Verstöße im Sinne des Absatzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn

1. Osterfeuer außerhalb des in § 1 Abs. 2 genannten Zeitraumes entzündet werden,
2. die in § 2 Abs. 1 genannte Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben wird,
3. abweichend von der in § 2 Abs. 2 genannten Anzeige Osterfeuer entzündet oder abgebrannt werden,
4. andere als die in § 3 Abs. 1 genannten Materialien verbrannt werden,
5. Aufsichtspersonen ihrer Aufsichtspflicht gemäß § 4 nicht nachkommen,
6. die in § 5 genannten Abstandsregelungen nicht eingehalten werden,
7. Auflagen nach § 6 zuwidergehandelt wird.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

---

Die vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung“ wird hiermit verkündet.

Löhne, den 14. Februar 2007

Stadt Löhne  
als örtliche Ordnungsbehörde  
gez. Quernheim

Quernheim  
Bürgermeister